

Hygienekonzept des Osnabrücker Turnerbundes für den Trainings- und Spielbetrieb im niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV)

Verein: Osnabrücker Turnerbund, Obere Martinistr. 50, 49078 Osnabrück

Vertreten durch: Kirstin Gnoth, Geschäftsführung

E-Mail: gnoth@otb.de

Telefon: 0541-45441

Ansprechpartner*in für Hygienekonzept:

Name: Anna Wahlen, Abteilungsleitung Basketball

E-Mail: aw@otb-titans.de

Telefon: 0176-20129420

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf den Vorgaben des DBB und des NBV sowie den jeweils aktuell gültigen Bestimmungen der niedersächsischen Corona-Verordnung, den Vorgaben der Stadt Osnabrück und des Osnabrücker Turnerbundes (OTB).

Die gegnerischen Mannschaften sowie die Schiedsrichter*innen werden über die Spielbetriebssoftware des DBB („TeamSL“) sowie die Homepages des Osnabrücker TB (www.otb.de) und der OTB Titans (www.otb-titans.de) über das vorliegende Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt.

Stand: 26.11.2021

1. Verantwortlichkeiten während des Trainingsbetriebs

Während des Trainingsbetriebs sind die jeweiligen Trainer*innen bzw. Mannschaftsverantwortlichen verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts in den OTB-eigenen und städtischen Sporthallen gemäß den Vorgaben des OTB und der Stadt Osnabrück.

Die Dokumentation der Anwesenden erfolgt über das Führen von Teilnehmerlisten, die 4 Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der Vereinsführung oder der Stadt Osnabrück vorzulegen sind.

Die Desinfektion der Geräte und Räumlichkeiten erfolgt gemäß den Vorgaben des OTB und der Stadt Osnabrück.

2. Zutritt zu den Sporthallen während des Trainings- und Spielbetriebs

Alle Akteur*innen dürfen nur zum Trainings- oder Spielbetrieb die Halle betreten, **wenn sie geimpft oder genesen sind (2G-Regel)**. Die Kontrolle erfolgt durch die Mannschaftsverantwortlichen der jeweiligen Teams, die an den Spieltagen jeweils als Hygienebeauftragte fungieren oder diese Aufgabe an eine*n andere*n Spieler*in delegieren.

Beim Betreten des OTB ist verpflichtend für alle Beteiligten eine Händedesinfektion durchzuführen.

Beim Betreten und Verlassen des OTB und der städtischen Hallen haben alle Beteiligten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen dürfen diese erst im Umkleieraum bzw. in der Halle ablegen.

Alle Beteiligten achten auf die Einhaltung des Mindestabstands in den Kabinen und Duschräumen und lassen nach der Nutzung die Türen zur Durchlüftung offenstehen.

Die Trainingseinheiten in den Sporthallen des OTB sind 10 Minuten, in den städtischen Hallen 15 Minuten vor Ende der offiziellen Trainingszeit zu beenden, um ein Aufeinandertreffen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe zu vermeiden.

3. Vorgaben für den Spielbetrieb

Über die Zulässigkeit des Spielbetriebs entscheidet der DBB bzw. der NBV. **Lt. der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes Niedersachsen ist Sport in Innenräumen nur unter Einhaltung der 2G-Regel gestattet.**

a) Hygienebeauftragte*r

Die jeweils an den Spieltagen spielenden Teams benennen dem*der 1. Schiedsrichter*in sowie dem gegnerischen Team für jedes Spiel eine*n Hygienebeauftragte*n für die Dauer ihres Spiels.

Die*der Hygienebeauftragte ist an den Spieltagen verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzeptes in der Spielhalle, auf der Zuschauertribüne und in den Sanitärräumen und fungiert darüber hinaus als Ansprechpartner*in für die Schiedsrichter*innen und Zuschauer*innen.

Die*der Hygienebeauftragte ist u.a. zuständig für die Desinfektion der Mannschafts- und Auswechselbank sowie des Kampfgerichtstisch und der Umkleidekabinen vor dem Spiel.

Desinfektionsmittel befindet sich im Basketballschränk.

b) 2G-Nachweispflicht und Kontaktnachverfolgung

Die Anwesenheit aller Personen in der Halle sowie der Zeitraum des Aufenthaltes ist zu dokumentieren. Für die Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen wird dies durch den Spielberichtsbogen erfüllt, von dem die*der Hygienebeauftragte ein leserliches Foto für 3 Wochen aufzuheben und nach spätestens 4 Wochen zu löschen hat.

Die Gastmannschaft ist verpflichtet, der Heimmannschaft das vom NBV zur Verfügung gestellte Formular „Bestätigung für den Heimverein“ über die Einhaltung der 2G-Regel vorzulegen. Entsprechende Nachweise sind der*dem Hygienebeauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Letzteres gilt ebenfalls für Kampfrichter*innen und Schiedsrichter*innen.

Die Kontaktnachverfolgung erfolgt über die Luca-App oder das Ausfüllen eines entsprechenden Formulars.

c) Kabinen und Duschräume

Getrennte Kabinen für Heim- und Gästemannschaft sind entsprechend gekennzeichnet. Die Schiedsrichter*innen erhalten eine eigene Kabine (Saunaumkleide Herren im Untergeschoss (abschließbar) oder eine der beiden Umkleiden bei Halle 3 (nicht abschließbar)).

Es dürfen keinerlei persönliche Gegenstände während der Spiele in den Kabinen verbleiben.

Die Mannschaften betreten die OTB-Halle über den Hintereingang der ihnen zugewiesenen Kabinen über das hintere Treppenhaus. Die Heimmannschaft achtet dabei auf ein zeitversetztes Betreten der Halle.

Die Schiedsrichter*innen betreten die Halle über den Vordereingang über das vordere Treppenhaus.

d) Mannschaftsbereich

Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen müssen während ihrer Aktivitäten und Tätigkeiten auf dem Spielfeld und auf der Mannschaftsbank keine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Bereits vor dem Spiel verletzte und nicht zum Einsatz kommende Spieler, die nicht auf dem Spielberichtsbogen stehen, müssen sich auf der Zuschauertribüne aufhalten.

Getränkeflaschen werden nur von den Spieler*innen selbst angefasst.

Begrüßungen und Rituale vor und nach dem Spiel werden nicht durch High Fives, Händeschütteln oder sonstige enge Körperkontakte durchgeführt.

Alle Spieler*innen müssen unmittelbar nach Spielende den Bankbereich verlassen und sich in die Kabine begeben. Dabei dürfen keine persönlichen Gegenstände oder Müll an der Bank verbleiben, damit diese desinfiziert werden kann, bevor ein anderes Team sie nutzt.

Bei zwei aufeinander folgenden Spielen dürfen die Spielbeteiligten des nachfolgenden Spieles das Spielfeld sowie den Kampfgerichts- und Mannschaftsbereich erst dann betreten, wenn dieser von den

vorher spielenden Mannschaften bereits verlassen wurde. Getrennte Wartezonen für Heim- und Gastverein befinden sich auf der gegenüberliegenden Hallenseite (Fensterfront).

e) Kampfgericht und Schiedsrichter*innen

Da die Kampfgericht*innen jeweils aus einem Team (Damen oder Herren) gestellt werden und damit untereinander als direkte Kontaktpersonen gelten, muss am Kampfgerichtstisch nur dann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Spielbeteiligten nicht eingehalten werden kann. Entsprechendes gilt für alle Tätigkeiten der Schiedsrichter*innen und Trainer*innen am Kampfgericht.

In der Kommunikation der Schiedsrichter*innen mit Trainer*innen und Kampfgericht während des Spiels sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Die Bezahlung der Schiedsrichter*innen hat unter Beachtung des Mindestabstands von 1,50 m zu erfolgen oder es ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Alle Spielbeteiligten (z.B. Einwechselspieler) halten mindestens 1,50 m Abstand zum Kampfgericht. Der Kampfgerichtstisch soll mindestens einen Abstand von 2 m zu anderen Bereichen (z. B. Mannschaftsbänken) haben.

Alle Materialien und Oberflächen, die am Kampfgericht berührt oder eingesetzt werden, sind vor jedem Spiel durch den Hygienebeauftragten zu reinigen. Alle Personen am Kampfgericht müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit, bei der Rückkehr aus Pausen sowie nach Abschluss ihrer Tätigkeit die Hände waschen oder desinfizieren.

Die*der Hygienebeauftragte hat alle Bälle, die zum Einspielen benutzt werden, vorher zu desinfizieren. Bei Spielen mit Zuschauern muss der 1. Schiedsrichter vor dem Spiel drei desinfizierte Spielbälle für das Spiel auswählen. Wird ein Ball von nicht am Spiel beteiligten Personen berührt, so ist eine erneute Desinfektion erforderlich.

f) Zuschauer*innen

Zuschauer*innen sind vorerst nicht zugelassen.

Finden Spiele in anderen Hallen statt, wird vor Ort über abweichende Vorgaben informiert.

Osnabrück, den 26.11.2021